



GZ: LIW-0055/18-6

Laab im Walde, am 28.03.2022

## KUNDMACHUNG

### **über die Ermittlungen der Geschworenen und Schöffen für die Jahre 2023/2024 öffentliche Auflegung des Verzeichnisses**

Gemäß § 5 Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 (GSchG 1990), BGBI. Nr. 256/1990 i.d.F. BGBI. Nr. 121/2016, hat der Bürgermeister oder eine von ihm bestimmte oder sonst zu seiner Vertretung befugte Person jedes zweite Jahr die Namen von fünf von tausend der in der Wählerevidenz enthaltenen Personen durch ein Zufallsverfahren für das Amt als Geschworene oder Schöffen zu ermitteln.

Das Amt eines Geschworenen oder Schöffen ist ein Ehrenamt; seine Ausübung ist Mitwirkung des Volkes an der Rechtsprechung und in der demokratischen Republik Österreich allgemeine Bürgerpflicht.

Zum Amt eines Geschworenen oder Schöffen sind österreichische Staatsbürger zu berufen, die zu Beginn des ersten Jahres, in dem sie tätig sein sollen, das 25., nicht aber das 65. Lebensjahr vollendet haben (Ausnahmen gemäß §§ 2 und 3 GSchG 1990).

Die Ermittlung der Geschworenen und Schöffen für die Jahre 2023/2024 findet am

**Dienstag, den 12. April 2022, um 08:30 Uhr,  
im Gemeindeamt Laab im Walde,**

statt. Die Amtshandlung ist öffentlich. Die Auslosung erfolgt über ein automationsunterstütztes Datenprogramm.

Das bei dieser Auslosung entstandene Verzeichnis liegt gem. § 5 Abs. 3 GSchG 1990, i.d.g.F., in der Zeit von

**Mittwoch, den 13. April 2022, bis einschließlich  
Freitag, den 22. April 2022,  
im Gemeindeamt Laab im Walde,**

während der Öffnungszeiten (Samstag und Sonntag geschlossen) zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gemäß § 5 (4) (GSchG 1990) kann jedermann innerhalb der Auflegungsfrist wegen der Eintragung von Personen, die die persönlichen Voraussetzungen für das Amt eines Geschworenen oder Schöffen nicht erfüllen (§§ 1 bis 3 GSchG 1990), schriftlich oder mündlich Einspruch erheben.

Überdies können im Verzeichnis eingetragene Personen in gleicher Weise einen Befreiungsantrag stellen (§ 4 GSchG 1990).

Über Einsprüche und Befreiungsanträge entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde.

Angeschlagen am: 28.03.2022

Abgenommen am: 23.04.2022

Es zeichnet im Auftrag des Bürgermeisters  
AL Ing. Thomas Stagl

	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert.  Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">www.signaturpruefung.gv.at</a> bzw. <a href="http://www.laab-walde.gv.at">www.laab-walde.gv.at</a></p>
--	--